

## Information zur Abwasserüberwachung für Betriebe mit Abwasser aus der Reinigung und Instandhaltung von Fahrzeugen

### Anforderungen an Abwassereinleitungen für Betriebe mit Abwasser aus der Reinigung und Instandhaltung von Fahrzeugen

Mit dem Entwässerungsortsgesetz (EOG) in der aktuellen Fassung gelten in Bremen die bundeseinheitlichen Anforderungen der Abwasserverordnung (AbwV).

Nach Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwV) ist für Kohlenwasserstoffe gesamt ein Wert von 20 mg/l im Ablauf der Abwasserverarbeitungsanlage einzuhalten.

Diese Anforderung gilt nicht:

1. für einen Abwasseranfall von weniger als 1 m<sup>3</sup> je Tag soweit die Abwasserbehandlungsanlage nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) betrieben wird. Die Voraussetzung liegt vor, wenn der Frischwasserverbrauch für die Fahrzeugreparatur,-wasch und pflegebereiche 1 m<sup>3</sup> je Tag nicht übersteigt, oder
2. wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage (z.B. Leichtflüssigkeitsabscheideranlage, Emulsionsspaltanlage) eingesetzt wird. Diese Anlage muss entsprechend ihrer Zulassung eingebaut, betrieben und regelmäßig gewartet sowie vor Inbetriebnahme und in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden, oder
3. wenn bei der maschinellen Fahrzeugreinigung nur das Überschusswasser aus der Betriebswasservorlage (ohne Bypass) der Kreislaufanlage abgeleitet wird.

### Für bestehende Anlagen gilt:

Für vorhandene Einleitungen von Abwasser aus Anlagen, die vor dem 01. Juni 2000 rechtmäßig in Betrieb waren oder mit deren Bau zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig begonnen worden ist, gilt Folgendes:

- Für Abwasser aus der maschinellen Fahrzeugreinigung gilt der Wert für Kohlenwasserstoffe gesamt als eingehalten.
- Bei der Berechnung des Abwasseranfalls (1 m<sup>3</sup> - Grenze s. Nr. 1) bleibt Abwasser aus der maschinellen Fahrzeugreinigung außer Betracht.

### Wie geht es weiter?

Wenn Sie eine der genannten Anforderungen erfüllen, entfallen künftig die regelmäßigen Abwasseruntersuchungen. Hierfür legen Sie bitte folgenden Nachweis vor:

zu 1.: Nachweis des Frischwassereinsatzes über einen geeichten Wassermengenzähler (Wasserverbrauch im Fahrzeugwasch- und Instandsetzungsbereich).

Hierfür benutzen Sie bitte unseren Mitteilungsvordruck. Bei erstmaliger Vorlage müssen die Frischwassermengen mindestens über einen Zeitraum von 3 Monaten erfasst worden sein.

zu 2.: Kopie der Wartungsanleitung des Herstellers, Nachweis über eine Vororteinweisung, Kopien der Wartungsberichte (jährlich) und Zustandsberichte (alle 5 Jahre)

zu 3.: Formlose Mitteilung mit Fließbild der Kreislaufanlage